

innerhalb der Staatsorganisation das mächtigste Organ sein, so wie das früher der Staatsrat war (s. Rz. 17 zu Art. 66). Zwar wird in der Verfassung das Verhältnis des Ministerrates zur SED nicht erwähnt - die Verfassung ist in dieser Hinsicht im allgemeinen sehr zu rückhaltend (s. Rz. 28 zu Art. 1) - aber im Ministerratsgesetz von 1972 wird die SED achtmal als führende Kraft aufgeführt, teils mit ihrem Namen genannt, teils als Partei der Arbeiterklasse bezeichnet (§§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1; 4 Abs. 1 Satz 3; 5 Abs. 1 Satz 1; 13 Abs. 2 Satz 2; 14 Abs. 1 Satz 2; 14 Abs. 3 Satz 1).

IV. Die Aufgaben des Ministerrates im einzelnen

- 29 1. Aufgabennormen. Wie der Ministerrat seine Funktion im einzelnen zu erfüllen hat, ist weitgehend durch die Verfassung und die einfache Gesetzgebung geregelt. Mittel und Form dafür sind die »Aufgabennormen«. Es handelt sich bei diesen nicht um Programmsätze, sondern mit ihnen wird Staats- und Wirtschaftsorganen verbindlich vorgeschrieben, wie sie sich zu verhalten haben (Karl Bönninger, Zur Rolle des Rechts im staatlichen Leitungsprozeß, S. 736). Aufgabennormen werden in engem Zusammenhang, zuweilen sogar innerhalb von Regelungsnormen gesetzt, die Kompetenzen festlegen. Gesetzestechisch wird dabei unsystematisch verfahren. Es ist oft nicht einfach, Regelungsnormen von Aufgabennormen zu unterscheiden. Im allgemeinen werden die Aufgaben für bestimmte Bereiche festgelegt. Auch dabei wird unsystematisch verfahren. Überschneidungen sind nicht selten.
- 30 2. Aufgaben bei der Leitung der Volkswirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Leitung der Volkswirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Bereiche wird als ein Komplex behandelt (Art. 76 Abs. 2, § 1 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972). Damit wird verdeutlicht, daß alle gesellschaftlichen Bereiche unter der Leitung des Ministerrates stehen, aber bei der Volkswirtschaft der Schwerpunkt der Leitung und Planung liegt (s. Rz. 22 zu Art. 9). Die dem Ministerrat dabei gegebenen Aufträge sind in der Verfassung (Art. 76 Abs. 2 Satz 2) nur sehr allgemein umschrieben. Er hat die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die harmonisch abgestimmte Gestaltung der gesellschaftlichen Bereiche und Territorien sowie die Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration zu sichern. Das Ministerratsgesetz von 1972 ist ausführlicher. Nach diesem besteht das grundlegende Ziel der Tätigkeit des Ministerrates in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität, also in der Erfüllung der »Hauptaufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft« (s. Rz. 22 zu Art. 2). Das Gesetz fährt dann fort: »Seine gesamte Arbeit dient dem Wohl der Arbeiterklasse und aller Bürger. Die Tätigkeit des Ministerrates ist auf die Leitung und Planung der Volkswirtschaft, die kulturelle und geistige Entwicklung, die Verwirklichung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und die Förderung der Initiative der Werktätigen sowie auf die Lösung der Aufgaben, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, gerichtet« (§ 1 Abs. 2). An anderer Stelle (§ 3) heißt es, der Ministerrat leite unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des So-